

COSMO: Agreement between National Weather Services of Germany, Switzerland, Italy, Greece, Poland, Romania and Russia for a Consortium for Small Scale Modelling (COSMO)

unterzeichnet Juni/Juli/August 2014:

5. Commitments of the Partners

Scientific tasks: Each Partner will contribute actively to research and development (R&D) in fields such as data assimilation, numerical methods, physical parameterization, predictability, verification, interpretation and applications of meteorological products.

Personal resources: Each Partner will contribute a significant part of its NWP and human resources, i.e. at least staff resources equivalent to two full-time scientists (FTE) to common tasks according to the rules specified in Annex C.

NinJo: Vertrag zwischen dem meteorologischen Dienst Kanada [vertreten durch....] dem Dänischen meteorologischen Institut [....], dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) [...] und der Bundesrepublik Deutschland [...] über die Entwicklung und Vermarktung des gemeinsamen Grafischen Systems Ninjo (GGS)

Abgeschlossen Juli/ August 2006.

§ 7 Absatz 2

(2) Zur Erfüllung der gemeinsamen Arbeit sind von jedem Vertragspartner mindestens zwei Informatiker oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung zu 100% dem Projekt zuzuordnen. Diese Arbeiten können auch durch eine Mehrzahl von Angestellten erbracht werden.

Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage ECMWF (European Center for Medium Range Weather Forecast), SR 0.420.514.291

Abgeschlossen in Brüssel am 11. Oktober 1973

Art. 2

1. Das Zentrum hat folgende Ziele:

b) Ausführung wissenschaftlicher und technischer Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Qualität dieser Vorhersagen;

Art. 12

²Die Ausgaben des Zentrums werden durch die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten und etwaige sonstige Einnahmen des Zentrums gedeckt.

Übereinkommen zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), SR 0.425.43

Abgeschlossen in Genf am 24. Mai 1983

Art. 2 Ziff. 3 lit. c

...leistet die Eumetsat einen Beitrag zur Entwicklung von Techniken der Weltraummeteorologie und von meteorologischen Beobachtungssystemen mit Satelliten, die zu verbesserten Dienstleistungen und möglichst günstigen Kosten führen können.

Art. 10 Finanzierungsgrundsätze

1. Die Ausgaben der Eumetsat werden durch die Finanzierungsbeiträge der Mitgliedstaaten und durch etwaige sonstige Einnahmen der Eumetsat gedeckt.

Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, SR 0.814.021

Abgeschlossen in Montreal am 16. September 1987

Art. 9 Forschung, Entwicklung, öffentliches Bewusstsein und Informationsaustausch

1. Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der Entwicklungsländer zusammen, um unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen Forschung, Entwicklung und Informationsaustausch in folgenden Bereichen zu fördern:

Art. 13 Finanzielle Bestimmungen

1. Die für die Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Mittel einschliesslich derjenigen für die Arbeit des Sekretariats im Zusammenhang mit dem Protokoll stammen ausschliesslich aus Beiträgen der Vertragsparteien.

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. SR 0.814.01

Abgeschlossen in New York am 9. Mai 1992

Art. 5 Forschung und systematische Beobachtung (...)

Art. 11 Finanzierungsmechanismus

d) Festlegung der Höhe des zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen und verfügbaren Betrags ...

Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klima-änderungen SR 0.814.011

Abgeschlossen in Kyoto am 11. Dezember 1997

Art. 10

d) in der wissenschaftlichen und technischen Forschung zusammenarbeiten und die Unterhaltung und Entwicklung von Systemen zur systematischen Beobachtung sowie die Entwicklung von Datenarchiven fördern, um Unsicherheiten in Bezug auf das Klimasystem,.....

Art. 11 Abs. 2 lit. a) und lit. b) und Abs. 3

**Abkommen vom 9. April 2010 über die Errichtung der wirtschaftlichen Interessenvereinigung
EUMETNET, SR 0.425.44**

Abgeschlossen in Brüssel am 17. September 2009

Art. 2

1. Die Vereinigung hat zum Zweck, im gemeinsamen Interesse der Mitglieder die formale Verantwortung und die Kernaufgaben ihrer Mitglieder zu fördern und die Zusammenarbeit unter ihren Mitgliedern, die in einem Netzwerk zusammenarbeiten, zu organisieren und ihnen zu helfen, Folgendes anzubieten:

- a) erstrangiges Fachwissen in den Bereichen Meteorologie, Klima und Umwelt sowie in den damit zusammen hängenden Tätigkeiten;
- b) technische Hilfe für die in diesen Bereichen arbeitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler;
- c) hochwertige Basisdaten und Produkte;
- d) wirksame Kommunikation mit der EU und der EK im Hinblick auf Fragen, die die Gesamtheit der Mitglieder betreffen

2. Die Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinigung umfasst die Bereiche, die die Kernaufgaben der Mitglieder betreffen, darunter:

- a) Beobachtungssysteme;
- b) Datenbanken;
- c) Datenverarbeitungs- und Datenübertragungssysteme;
- d) Vorhersageprodukte;
- e) Forschung und Entwicklung;
- f) Ausbildung;
- g) Koordination der technischen Hilfe.

Art. 9

1. Die Kosten des Sekretariats und der Hauptprogramme werden vermittels Beitrittsentgelten unter allen Mitgliedern verteilt...

Übereinkommen über die Weltorganisation für Meteorologie, SR 0.429.01

Abgeschlossen in Washington am 11. Oktober 1947

Von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Dezember 1948 Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. Februar 1949 In Kraft getreten für die Schweiz am 23. März 1950 Geändert mit Wirkung am 11. und 27. April 1963, 11., 26. und 28. April 1967, 20. Mai 1975, 14. Mai 1979, 11. und 28. Mai 1983

Art. 2 Zweck

Zweck der Organisation ist es,

- a) eine weltumspannende Zusammenarbeit bei der Errichtung von Stationsnetzen zur Durchführung sowohl meteorologischer Beobachtungen als auch hydrologischer und anderer die Meteorologie berührender geophysikalischer Beobachtungen zu erleichtern und die Errichtung und den Betrieb von Zentralstellen zu fördern, die mit der Wahrnehmung meteorologischer und verwandter Aufgaben betraut sind
- b) die Errichtung und den Betrieb von Systemen zum schnellen Austausch von meteorologischen und verwandten Nachrichten zu fördern
- c) die Normung der meteorologischen und verwandten Beobachtungen zu fördern und die einheitliche Veröffentlichung von Beobachtungen und Statistiken sicherzustellen
- d) die Anwendung der Meteorologie auf Luftfahrt, Schifffahrt, Wasserprobleme, Landwirtschaft und andere Arbeitsgebiete zu fördern
- e) die Tätigkeit auf dem Gebiet der operationellen Hydrologie zu unterstützen und eine enge Zusammenarbeit zwischen meteorologischen und hydrologischen Diensten zu fördern
- f) die Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Meteorologie und gegebenenfalls auf verwandten Gebieten zu fördern und die internationalen Aspekte dieser Forschung und Ausbildung koordinieren zu helfen.

Art. 24

Die Kosten der Organisation werden nach einem vom Kongress festzusetzenden Verhältnis auf die Mitglieder der Organisation umgelegt.